Praxis für systemische Familienberatung, -Therapie und Supervision Andreas Wolf

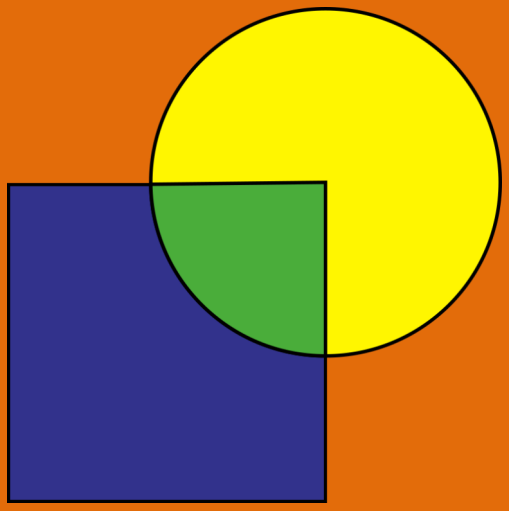

Schutzkonzept

für die ambulante Arbeit

2020

Ambulante (Familien-) Hilfe nach § 27 SGB VIII
als Form der flexiblen Erziehungshilfe für Familien, Kinder und Jugendliche und deren Herkunftsfamilien

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort....1
2. Leitbild....1
3. Grenzüberschreitung....2
4. Schutzauftrag....3
5. Prävention....5
5.1 Schutz durch Qualität....5
5.2. Schutz durch qualifizierte pädagogische Arbeit....6
6. Qualitätsmanagement....7
7. Anlagen....8
Interventionskonzept....9
Checkliste KWG – Gefährdungsrisiko....10
Checkliste KWG – Anhaltspunkte für akute Gefährdungen....11

1. Vorwort

In der sozialpädagogischen Familienhilfe stellen wir oft das letzte Mittel dar, um bei eingeschränkter Erziehungsfähigkeit von Eltern und drohender Kindeswohlgefährdung, auch durch unzureichende Versorgung der Kinder, eine Fremdunterbringung und damit eine Trennung der Kinder von der Familie zu verhindern. Dabei haben wir als Fachkräfte die zentrale Aufgabe, alle notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu ergreifen und das Familiensystem durch unsere Hilfe zu stabilisieren.

2. Leitbild

Als Praxis für systemische Familienberatung betrachten wir das Familiensystem als Ganzes und arbeiten mit vielschichtigen Methoden nicht nur in der Familie, sondern möglichst auch mit dem ganzen Netzwerk der Klienten zusammen. Als systemisch arbeitende Praxis sehen wir einen großen Gewinn darin, uns mit allen Beteiligten zu vernetzen und im Sinne der Klienten neue Netzwerkpartner hinzuzugewinnen. Dies ermöglicht einen umfangreichen und schnelleren Informationsaustausch, welcher im besten Falle zu schnelleren Handlungsweisen führt. Dabei vertreten wir die Auffassung, dass jedes (auffällige) Verhalten eine Ursache hat, die, je jünger das Kind ist, am wahrscheinlichsten im elterlichen Modell und dessen Wirkung zu finden ist. Neben der Beratungsarbeit mit den Eltern arbeiten wir daher mit dem Kind an alternativen Verhaltens- und Handlungsweisen, mehr sozialer Kompetenz, höherem Selbstvertrauen und stärkerer Selbstwirksamkeit.

Ein zielführender Beratungsprozess gründet sich erfahrungsgemäß auf Basis einer vertrauenswürdigen und wertschätzenden Beziehung. Wir distanzieren uns daher in der Arbeit von den Rollen des Ratsuchenden und des Ratgebenden und betrachten die Arbeit als ein „sich miteinander Beraten“. Dies schafft Augenhöhe und Schulterschluss.

3. Grenzüberschreitung

Jede Handlung, der sich eine Person aufgrund von körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit ausgesetzt fühlt, oder die zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung und gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt wird, ist eine Grenzüberschreitung. Gewalt, als unerlaubte oder gegen den Willen einer anderen Person begangene Handlung geschieht in der Regel im Rahmen eines Zwangskontextes, als welcher die eigene Familie auch verstanden werden muss. Als systemische Praxis unterscheiden wird verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt.

- Körperliche Gewalt, als absichtliche und gezielte Gewaltanwendung, bspw. durch Schütteln, Verbrennen, Schlagen oder auch Vergiften;
- Psychische Gewalt, als optisch weniger auffällige Verletzung der Seele, bspw. durch Ablehnung, Drohung, Willkür, Angst, Demütigung, Mobbing, Beschimpfen, Einsperren und Bedrohungen;
- Sexualisierte Gewalt, insbesondere an Kindern- und Jugendlichen, bspw. durch sexualisierte Sprache, unangemessene Küsse, Exhibitionismus, pornographische Medien und sexuelle Handlungen;
- und Vernachlässigung, als passive Form der Gewalt mit meist langfristigen Folgen. Vernachlässigung stellt hierbei eine besondere Form der Gewalt dar, da diese weder für den Täter selbst, noch für die Opfer immer klar erkennbar ist.

Körperliche Vernachlässigung zeigt sich meistens im Mangel an Fürsorge und Schutz, deutlich erkennbar an fehlender gesundheitlicher oder hygienischer Vor- und Nachsorge, in der Ernährung und dem allgemeinen Erscheinungsbild, geistige bzw. seelische Vernachlässigung, bspw. durch fehlende Unterstützung im Alltag, mangelnde Liebe und Respekt oder Verweigerung von Hilfe, ist dagegen schwerer zu erkennen, da sie oft durch „akutere“ Probleme verdeckt wird.

Als agierende Fachkräfte in einem belasteten Umfeld ist es besonders wichtig, aufmerksam mit dem Thema Gewalt umzugehen, aber auch, uns und die Familien, vor Grenzverletzungen aufgrund fehlender Fachlichkeit unsererseits zu schützen. Dem treten

wir durch fachlichen Austausch und Anleitung, Fortbildungen und Supervision entgegen. Da Grenzverletzungen im ambulanten Handeln zwar weitgehend vermeidbar, aber niemals ausgeschlossen sind, ist der Maßstab für solche Überschreitungen, neben objektiven Faktoren, immer auch die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen, weswegen ein wertschätzender und transparenter Umgang mit unseren Klienten für uns immer von größter Bedeutung ist .

4. Schutzauftrag

In unserem Handeln stellt der §8 des SGB VIII die Grundlage unseres Schutzauftrages:

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

5. Prävention

Im Mittelpunkt des Schutzgedankens stehen die Rechte von Kindern- und Jugendlichen sowie der Klienten, die sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu unserer Arbeit befinden. Durch dieses Konzept möchten wir gewährleisten, dass die Rechte unserer (jungen) Klienten auf eine gewaltfreie und geschützte Erziehung gewahrt werden. Der besondere Fokus auf den Schutz des Kindeswohls ist dabei ständiger Bestandteil unserer Arbeit. Wir sehen uns in der Verantwortung, Anzeichen von Gewalt und Vernachlässigung bei unseren Klienten zu erkennen und entsprechend der notwendigen Maßnahmen zu handeln. Über diesen Punkt hinaus möchten wir unseren Mitarbeitern mit diesem Schutzkonzept Orientierung und Handlungssicherheit verschaffen. Wir möchten vermitteln, dass der Umgang mit Nähe und Distanz, mit Sexualität, mit Grenzen und Regeln, ständiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit ist. Dieses Schutzkonzept soll die Wahrnehmung für Grenzverletzungen erhöhen, Offenheit schaffen und Schutz vor Gewalt erreichen.

5.1 Schutz durch Qualität

Bereits im Einstellungsverfahren eines Mitarbeiters wird von uns auf den Schutzauftrag im Rahmen des Kinderschutzes hingewiesen und ist immer auch Thema jedes Bewerbungsgespräches. Dies gilt für alle Arten von Anstellungsverhältnissen. Zwingend erforderlich für eine Arbeitsaufnahme ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, ohne Einträge nach §72a SGB VIII. Bei möglichen Eintragungen ist eine Einstellung ausgeschlossen. Bereits mit dem Arbeitsvertrag und den entsprechenden Anlagen nehmen neue Mitarbeiter die bestehenden Vorgaben zum Daten- und Kinderschutz schriftlich zur Kenntnis. Damit verpflichten sich die Mitarbeiter auch unserem Leitbild.

Ständige Weiterentwicklung unserer Fähigkeiten durch Fortbildungen und Qualifizierungsmöglichkeiten ist eine Voraussetzung und wird durch die Leitung grundsätzlich gefördert. Dazu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Informationsveranstaltungen und die ständige Partizipation an Fachtagen und Veranstaltungen im Arbeitsgebiet.

Offener und vertrauensvoller Austausch innerhalb des Teams und über hierarchische Ebenen hinweg bildet nicht nur den qualitativen Kern unserer systemischen Praxis, sondern stellt auch einen Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes. So sind Unsicherheiten und eventuelles Fehlverhalten ständiges Thema des teaminternen Austausches und befähigen die pädagogischen Fachkräfte, das eigene Verhalten reflektiert und selbstkritisch zu überprüfen. Um das Ziel eines gewaltfreien und wertschätzenden Umgangs mit den Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist eine klare Haltung, Kritikfähigkeit, fachliche Sicherheit und regelmäßiger Austausch eine grundlegende Voraussetzung. Dies wird von uns weitergehend durch Fach- und Fallberatung, sowie durch regelmäßige Einzel- und Teamsupervision unterstützt.

In besonders sensiblen Fällen oder bei einer, durch einen laufenden Fall verursachten, Unsicherheit, arbeiten wir eng mit dem fallführenden Jugendamt, auf Grundlage von §8b SGB VIII, zusammen, und beraten uns, unter Betrachtung des Datenschutzes, auch trägerübergreifend mit anderen Experten, insbesondere mit Psychotherapeuten und den zuständigen Stellen der Polizei.

5.2. Schutz durch qualifizierte pädagogische Arbeit

Als pädagogische Fachkräfte respektieren wir die betreuten Kinder und Jugendliche als schützenswerte Persönlichkeiten und fördern unter Beachtung ihrer Grenzen ihre Selbstbestimmtheit und Autonomie, stärken ihr Selbstbewusstsein und fördern ihre Wahrnehmung im Rahmen ihres eigenen Lebensumfeldes. Dabei sind wir besonders aufmerksam in Bezug auf Verhaltensweisen, die den Verdacht einer akuten oder anhaltenden Kindeswohlgefährdung aufwerfen.

Wird eine Fachkraft auf eine akute oder gerade zurückliegende Grenzüberschreitung aufmerksam, so handelt sie sofort auf Grundlage unseres Interventionskonzeptes und schaltet ggf. weitere Fachkräfte, das Jugendamt oder die Polizei ein. Bei Verdacht einer anhaltenden Kindeswohlgefährdung wird seitens der Fachkraft ein strukturierter Vorgang begonnen, bei dem schnellstmöglich kollegiale Beratung und Rücksprache mit dem fallführenden Jugendamt gesucht wird, bevor Maßnahmen getroffen werden.

Um für einen neuen Fall grundsätzlich nicht nur die bestmögliche Hilfe leisten zu können, sondern hinsichtlich der Lebensumstände und Problemlagen der Klienten die passende Fachkraft aufbieten zu können, achten wir bei unserem Einstellungsverfahren auf eine möglichst diverse Verteilung von Qualifikation, Lebensmodellen und sonstigen Interessensgebieten. Dies erlaubt uns, eine möglichst gute Fallkompatibilität zu erreichen, was wiederum eine bessere Wahrnehmung und offenere Kommunikation mit den Klienten erlaubt.

Die Ausarbeitung guter, verlässlicher Netzwerke ist nicht nur eine Methode unserer Familienarbeit, sondern für uns auch eine grundlegende Haltung, um insbesondere in Fällen von drohender, anhaltender oder akuter Kindeswohlgefährdung auf ein gutes Netzwerk von unterstützenden Stellen zurückgreifen zu können. Dazu gehört für uns auch immer (fallbezogen) der zuständige Ansprechpartner für Kindesmissbrauch bei der Polizei.

Da ein Fehlverhalten unsererseits niemals vollständig ausgeschlossen werden kann, sind unsere Fachkräfte dazu angehalten offen für Kritik, Anregungen und Beschwerden zu sein. Hierbei bildet eine offene Kommunikationskultur die Grundlage. Unsere Klienten werden hinsichtlich ihrer Rechte in den Bereichen Datenschutz und ihrer Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt sowie dabei unterstützt, diese Beschwerden an die richtigen Stellen zu übergeben. Seitens unserer Leitung wird jede Beschwerde zeitnah und mit Sorgfalt bearbeitet. Kommt es im Rahmen eines laufenden oder vergangenen Fall zu einer Beschuldigung der Grenzüberschreitung, so wird die entsprechende Fachkraft sofort bis zur Klärung des Verdachtsfalls von der Arbeit suspendiert. Bis zur Klärung des Falles gilt die Unschuldsvermutung.

6. Qualitätsmanagement

Damit wir auch als Träger stetig unsere Qualität verbessern können, wird dieses Schutzkonzept sowie alle damit verbundenen Anlagen, einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen und inhaltlich und qualitativ weiterentwickelt. Hierzu werden gesondert auch Fälle und Situationen dokumentiert, bei denen eine mögliche Verbesserung des Schutzkonzeptes situationsbezogen zur Sprache kam.

7. Anlagen

- Interventionskonzept
- Checkliste KWG

Interventionskonzept

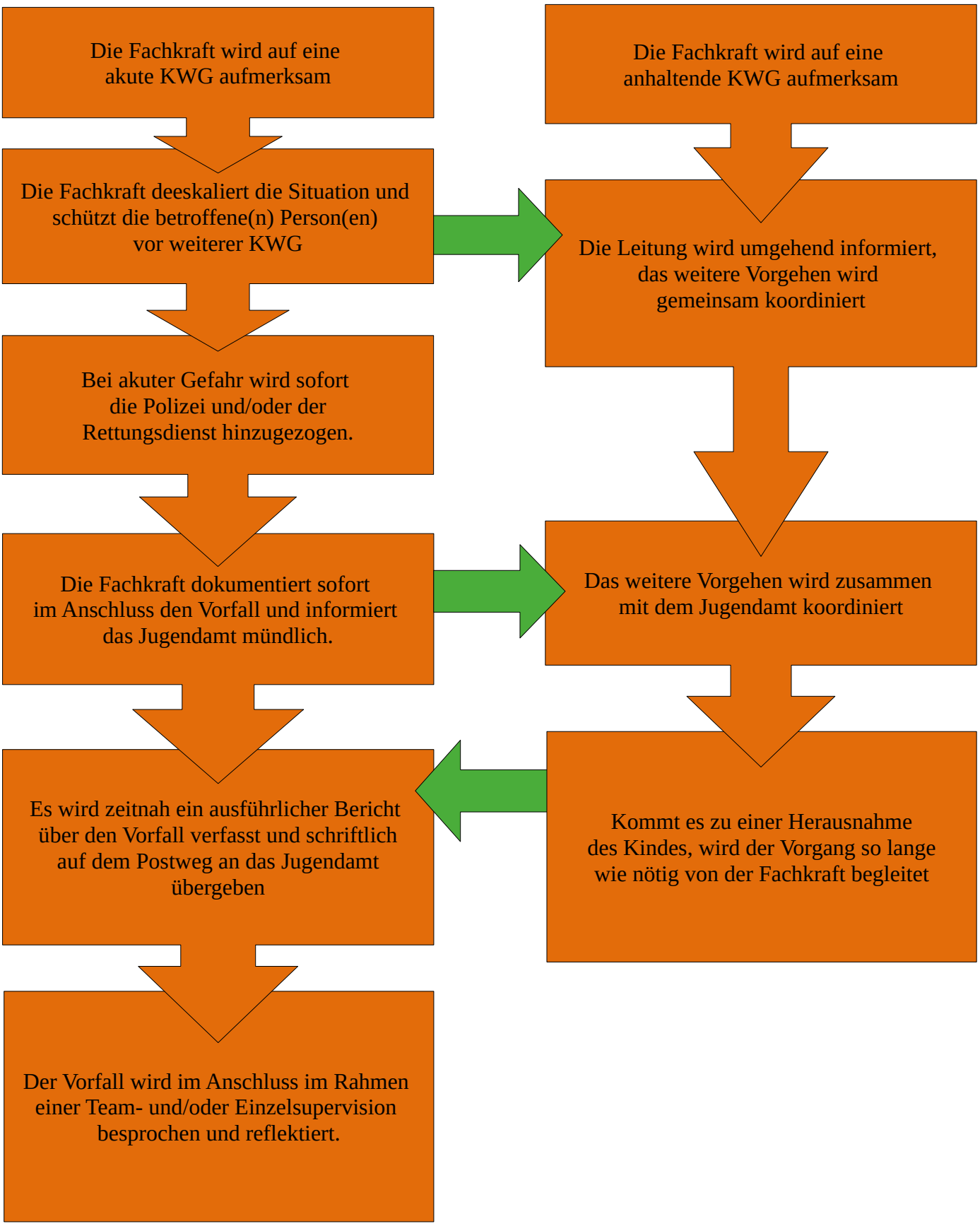

Checkliste KWG – Gefährdungsrisiko

Familiäre Umstände

- ❑ Alleinerziehendes Elternteil
- ❑ Besonderheiten beim Aufenthaltsbestimmungsrecht
- ❑ Patchworkfamilie / Mehrgenerationenfamilie / Wohngemeinschaft
- ❑ Pflegefamilie
- ❑ Sorgerechtsstreit
- ❑ Sonstiges

Wohnverhältnisse

- ❑ Anhaltende Unordnung
- ❑ bedenklich für altersgerechte Entwicklung des Kindes
- ❑ Schlechte hygienische Umstände
- ❑ Sicherung der Grundbedürfnisse fraglich
- ❑ Sicherung Gas, Wasser, Strom, Heizung gefährdet / nicht vorhanden
- ❑ Sonstiges

Entwicklungsrisiken

- ❑ Gesundheitliche Risiken / Belastungen
- ❑ Junge Eltern(-teile)
- ❑ Multiproblemfamilie
- ❑ Psychische Erkrankungen
- ❑ Strafverfahren der Eltern
- ❑ Substanzmissbrauch
- ❑ Wirtschaftliche Notlage
- ❑ Sonstiges

Hilfeprozess

- ❑ Mangelnde Problemeinsicht
- ❑ Mangelnde Kooperationsbereitschaft / Absprachen werden nicht eingehalten, Hilfe nicht angenommen

Bekannte Gefährdungsrisiken

- ❑ Abweichender körperlicher Entwicklungszustand
- ❑ Auffälliger Umgang mit Regeln
- ❑ Auffälligkeiten bei den U-Untersuchungen
- ❑ Auffälligkeiten in der Schwangerschaft
- ❑ Ernährungsmangel / Mangel an Grundpflege
- ❑ Körperliche Gewalt in der Familie
- ❑ Missbrauch
- ❑ Problematisches politisches / kulturelles / religiöses Umfeld
- ❑ Seelische Gewalt
- ❑ Selbstverletzendes Verhalten / Autoaggression
- ❑ Sexualisierte Beziehungsprozesse
- ❑ Soziale Isolation
- ❑ Traumatisierung
- ❑ Verletzungen des Kindes aufgrund von elterlichen Handlungen
- ❑ Vernachlässigung
- ❑ Sonstiges

Checkliste KWG – Anhaltspunkte für akute Gefährdungen

Nr.	Anhaltspunkt für Gefährdung	
1.	Unerklärliche Verletzungen, Blessuren oder Schmerzen	
2.	Selbst zugefügte Verletzungen	
3.	Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.	
4.	Unzureichende Versorgung (Essen, Trinken)	
5.	Unzureichende Körperpflege	
6.	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
7.	Zu wenig oder kaputte Bekleidung	
8.	Obdachlosigkeit	
9.	Kein geeigneter Schlafplatz	
10.	Zustand der Wohnung sehr schlecht / verwahrlost / gesundheitsschädigend / Gefahrenquellen	
11.	Beobachtetes schädigendes Erziehungsverhalten mind. eines Elternteils	
12.	Akute bzw. gehäufte Krankheiten / Hygieneerkrankungen	
13.	Anzeichen für akute psychische Störungen	
14.	Drohender oder aktiver Substanzmissbrauch	
15.	Starke Konflikte in KiTa, Schule, Ausbildung oder Arbeitsstelle	
16.	Dominierende aggressive Verhaltensweisen in der Familie	
17.	Fehlende Ruhe- / Schlafmöglichkeiten (ohne Lärm oder Rauch)	
18.	Unregelmäßiger Besuch von KiTa oder Schule	
19.	Hohe Geschwisterrivalität	

**Praxis für systemische Familienberatung,-
Therapie und Supervision Andreas Wolf**

Springerstraße 73, 58762 Altena

Beratung@system-wolf.de

http://system-wolf.de

Tel. 0174 – 3759247

Geschäftsführer: Andreas Wolf

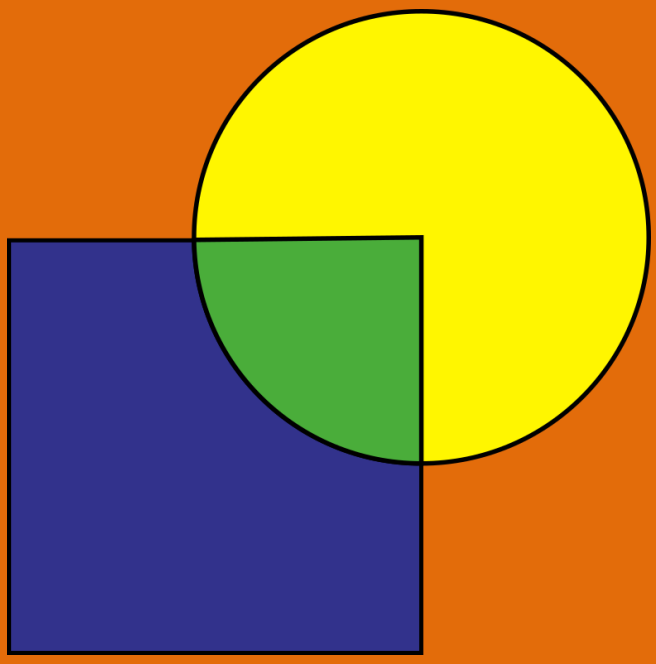

Bankverbindung
IBAN DE48 4401 0046 0253 4294 62

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß
§10 MDStV: Andreas Wolf, 0174 3759247